

STÄITSCH THEATERBETRIEBS GMBH

ALTONAER UND HARBURGER THEATER, HAMBURGER KAMMERSPIELE

INTENDANZ A. SCHNEIDER, GESCHÄFTSFÜHRER H. Z. KLUTH

BETRIEBSBÜRO MAX-BRAUER-ALLEE 16, 22765 HAMBURG, TELEFON (040) 399 05 876

Werkvertrag Starprotagonist

Zwischen der STÄITSCH Theaterbetriebs GmbH, vertreten durch die Direktion als Betreiber obiger Theater,

- im folgenden THEATER genannt -

und Lady Superstar, Im Olymp 123, 10709 Berlin

- im folgenden GAST genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Inhalt der Darbietung/Leistung oder des Werkes: **Auftritte in der Schauspielrolle JOSEPHINE BECKER** im Theaterstück SISTER ACT von M. Kosel.

(2) Termine: Die **Premiere ist für den 7. August 2005 vorgesehen**. Die Probentermine werden abgestimmt, Aufführungen sind zwischen dem 7.8.05 und dem 23.1.06 vereinbart (siehe abgestimmte Terminliste anbei), weitere Termine werden abgestimmt. Das Stück wird voraussichtlich 59 mal aufgeführt (inkl. Abstecher Hamburger Umland), dem GAST werden 30 Vorstellungen garantiert.

(3) Der GAST steht für bis zu zwei gagenfreien Voraufführungen zur Verfügung. Der GAST steht neben der Konzertante am 26.7. und weiteren Promoauftritten auch für die Theaternacht am 10. September 2005 zur Verfügung.

§ 2 Vergütung

(1) Das Honorar beträgt € **XXX,-** (in Worten: Euro XXX) zzgl. 19 % MWSt. pro Auftritt und wird, soweit es nicht sozialversicherungspflichtig ist, brutto für netto ausgezahlt. Es enthält die ggfs. weitere fällige Steuern und Abgaben.

(2) Durch das Honorar sind alle Ansprüche des Gastes aus diesem Vertrag abgegolten.

(3) Das Honorar ist zahlbar gegen Rechnung.

Voraussetzung für die Zahlung ist die Bekanntgabe der Steuernummer:

XXXXXXXXXXXX

§ 3 Leistungspflichten des Gastes

(1) Der GAST verpflichtet sich zur Teilnahme an den notwendigen Proben und den Aufführungen in Absprache mit dem Regisseur/der Theaterleitung.

(2) Der GAST steht für Presse- und Werbezwecke in angemessenem Rahmen zur Verfügung.

(3) Der GAST erklärt sich bereit, für Presse, Fotos etc., die der Werbung dienen, honorarfrei zur Verfügung zu stehen. Der GAST gestattet die zeitlich und räumlich unbeschränkte Verwertung dieser Leistung; Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 4 Sozialversicherung, Steuern, Unfallversicherung

(1) Es besteht Einvernehmen, dass der Gast bei seiner Vertragserfüllung selbständig i.S. des §18, Absatz 1, Ziffer 1 EStG und nicht als Arbeitnehmer des THEATERS tätig wird. Soweit es sich bei der vereinbarten Vertragsleistung um eine versicherungspflichtige Leistung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) handelt, wird das THEATER die Beiträge unter Vorbehalt übernehmen und abführen.

(2) Der GAST hat dem Theater gegenüber in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er einer selbständigen Beschäftigung nachgeht. Dazu gehört insbesondere eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes.

(3) Der Gast ist über die zwischen dem Deutschen Bühnenverein und dem Gerling-Konzern abgeschlossene

Gruppen- Unfallversicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen abgesichert (Tod, Invalidität, Bergungskosten und kosmetische Operationen), nicht versichert sind stationäre und ambulante Krankenbehandlung für die der Abschluß einer privaten Krankenversicherung empfohlen wird.

(4) Wird der Gast nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Einkommenssteuer veranlagt, hat er dies bei Vertragsabschluß dem THEATER anzuzeigen. In diesem Fall hat die Bühne einen gesetzlich geregelten Steuerabzug vorzunehmen, es sei denn, die Einbehaltung und Abführung der Steuer kann aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens entfallen. Der Steuerabzug darf nur unterbleiben, wenn der Gast eine Freistellungsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorlegt.

§ 5 Schweigepflicht

(1) Der Gast verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse, insbesondere aus dem Theaterbetrieb und alle sonstigen geschäftlichen Tatsachen – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Gast sowie das THEATER behalten über den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die Höhe des verhandelten Honorars, Stillschweigen.

§ 6 Höhere Gewalt

(1) Ist der Gast infolge eines Umstandes verhindert, den weder er noch das THEATER zu vertreten hat (Höhere Gewalt), ist eine Entschädigung zu zahlen, die nach dem Umfang der bis dahin geleisteten Arbeit zu bemessen ist, jedoch die Hälfte des vereinbarten Honorars nicht übersteigt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Gastes sind ausgeschlossen.

§ 7 Nichterfüllung

(1) Ist der Gast aus einem in seiner Person liegenden Grund verhindert, an einer Aufführung bzw. Probe teilzunehmen, entfällt das für diese Aufführung vereinbarte Honorar. Der Gast hat keinen Anspruch darauf, dass das THEATER einen Ersatztermin anbietet.

(2) Nimmt der GAST aus einem in seiner Person liegenden Grund an Proben wiederholt nicht teil oder bleibt einer Aufführung fern, berechtigt dies das THEATER zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbeschadet etwaigen Schadenersatzes/Vertragsstrafe, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Der GAST verpflichtet sich, dem THEATER jede Verhinderung an einer Aufführung oder Proben teilzunehmen unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Gründe der Verhinderung mitzuteilen. Der GAST hat keinen Anspruch darauf, dass das THEATER einen Ersatztermin anbietet. Im Falle der Dienstverhinderung oder Krankheit oder körperliche Indisposition hat der Gast die Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich durch Attest nachzuweisen.

(4) Kann das THEATER aufgrund von höherer Gewalt oder aus anderen Gründen, . z.B. betriebliche Störungen, Streik, bauliche Gründe, Verbot durch den Autor oder Erkrankung im Ensemble eine Aufführung nicht durchführen, ist das THEATER nicht zur Nachholung verpflichtet. Es entfallen insoweit anteilig die Honoraransprüche des Gastes.

(5) Sollte eine Produktion (oder eine Aufführung bzw. Vorstellung) seitens des THEATERS abgesagt werden, so entfällt der Honoraranspruch ganz, wenn dem Gast die Absage 4 Wochen vorher mitgeteilt wird. Erfolgt die Absage weniger als 4 Wochen vor der Vorstellung wird anteilig die halbe Vergütung (§3 Abs. 1), bei 3 oder weniger Tagen $\frac{3}{4}$ der Vergütung fällig. Der Gast hat keinen Anspruch auf Ersatztermine. Die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

(1) Ansprüche aus diesem Vertrag entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Gast oder dem THEATER schriftlich geltend gemacht werden. Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

(2) Gemäß §21 NV Solo entscheiden über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem THEATER und dem GAST unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte die Schiedsgerichte nach Maßgabe der vereinbarten Bühnenschiedsgerichtsordnung.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 9 Urheber- und Leistungsschutzrechte

(1) Der Gast räumt dem THEATER die zeitlich und räumlich unbeschränkten Rechte ein. Darin sind auch das Recht zur Aufnahme und Widergabe durch Bild- und/oder Tonträger sowie Bildtonträger und das Recht zu Direktwidergaben, auch im Rundfunk (insbesondere Hörfunk und Fernsehen), enthalten; eine Vergütung für die Übertragung dieser Rechte bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

(2) Eine Vergütung entfällt, wenn Bild- und / oder Tonträger lediglich für theatereigene Zwecke verwendet werden.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

(1) Der Gast hat die US-amerikanische Staatsangehörigkeit. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Gast die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis vor Aufnahme seiner Tätigkeit vorlegt.

(2) Falls der Gast ausländischer Staatsangehöriger ist und deswegen einer Aufenthaltsgenehmigung und /oder Arbeitserlaubnis in Deutschland bedarf, hat er die dazu erforderlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

Hamburg, den

Hamburg, den

.....
GAST

.....
THEATER